



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 17

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.09.2012

36. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

18. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Werkstraße-Wasserwerk) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 13. Juli 2012

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 von Rotenburg (Wümme) - Am Kamp - vom 19. Juli 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2012 vom 30. Mai 2012

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Buchenholz“ der Gemeinde Hepstedt vom 30. August 2012

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke vom 14. August 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2012 vom 11. Juni 2012

Satzung der Gemeinde Selsingen über eine Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB vom 4. September 2012

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Wohnste vom 9. August 2012

Kindergartensatzung der Gemeinde Wohnste vom 9. August 2012

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden Stemmen, Lauenbrück und Scheeßel zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse von zugezogenen Flurstücken im Zusammenlegungsverfahren Helvesiek, Landkreis Rotenburg (Wümme), des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Verden, vom 1. September 2012

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme) 18. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Werkstrasse-Wasserwerk)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 18. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A (Werkstrasse-Wasserwerk), vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 13.07.2012

Eichinger
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 10.08.2012 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung ab 15.09.2012 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.09.2012

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2012 Nr. 17

**Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21
von Rotenburg (Wümme) - Am Kamp -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 von Rotenburg (Wümme) - Am Kamp -, vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 19.07.2012

Eichinger
Der Bürgermeister

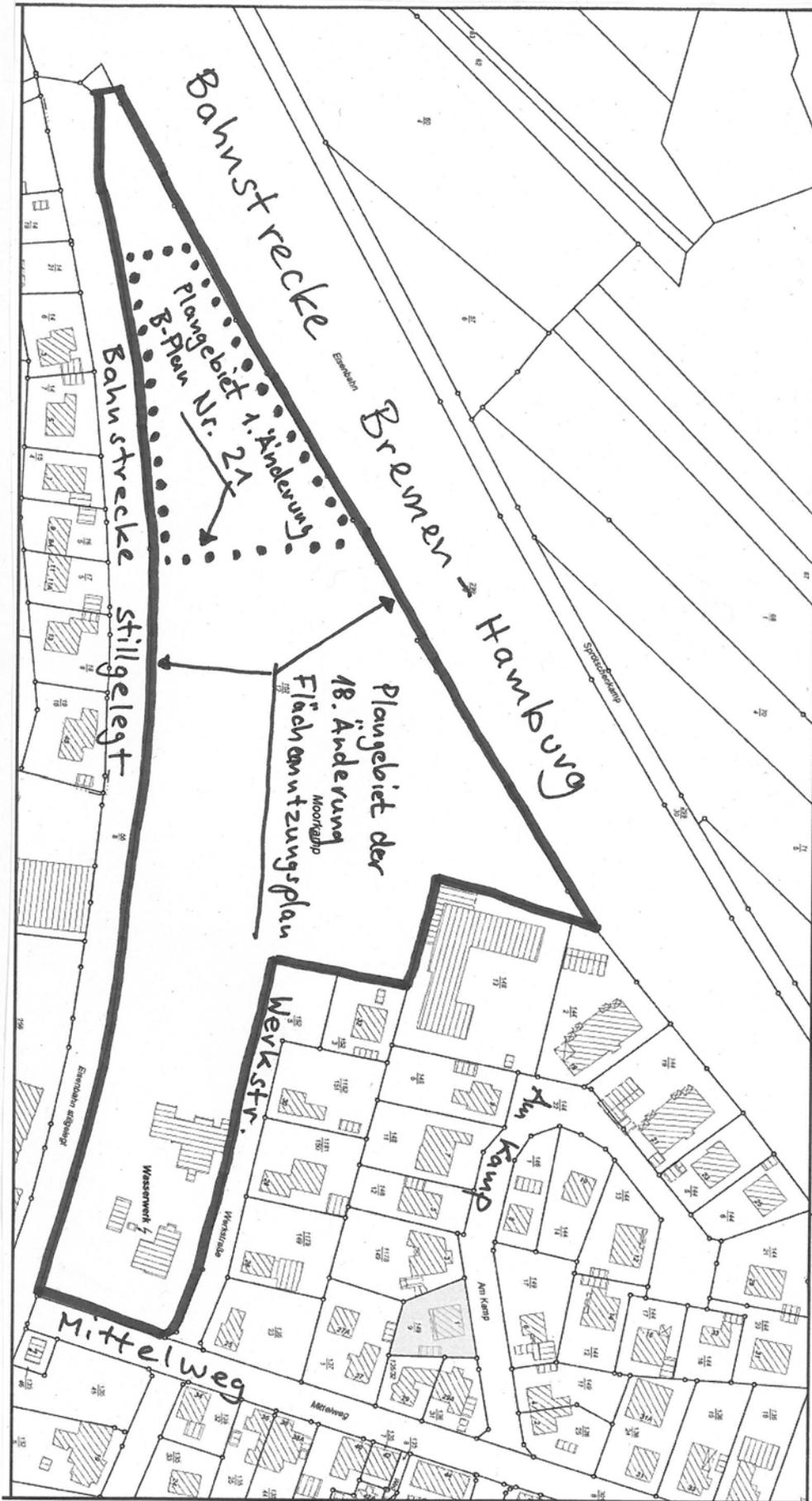
(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 15.09.2012 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.09.2012

Der Bürgermeister
Eichinger



Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in der Sitzung am 30.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	679.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	679.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	658.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	632.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	78.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	658.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	711.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2.	Gewerbsteuer	325 v. H.

Ebersdorf, 30.05.2012

Wagenlöhner
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ebersdorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Ebersdorf, den 15. September 2012

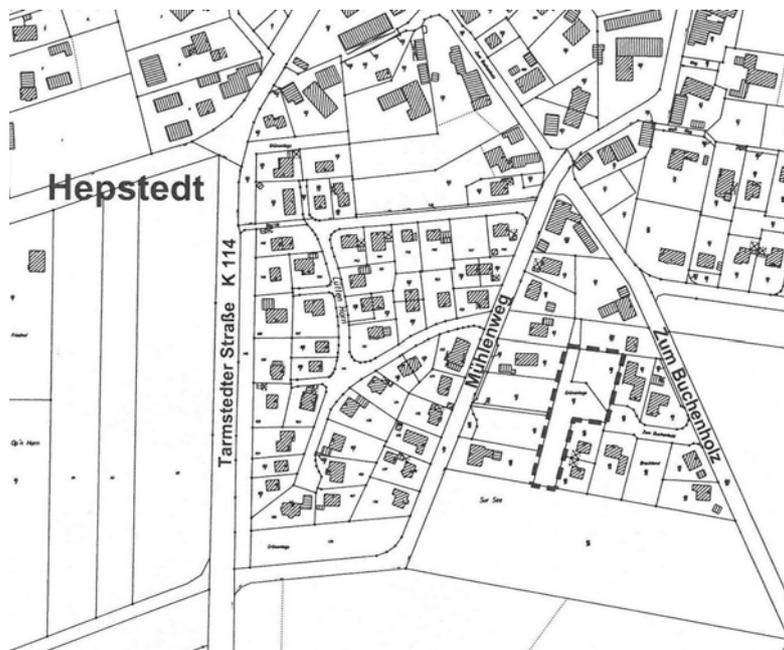
Gemeinde Ebersdorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2012 Nr. 17

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Buchenholz“ der Gemeinde Hepstedt

Der Rat der Gemeinde Hepstedt hat in seiner Sitzung am 30.07.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Buchenholz“ gemäß §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Buchenholz“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann im Gemeindebüro der Gemeinde Hepstedt, An der Schule 4, 27412 Hepstedt, während der Dienststunden (donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr) von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hepstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Hepstedt, den 30.08.2012

Gemeinde Hepstedt

Vehring
Stellv. Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2012 Nr. 17

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 14.08.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gliederung des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten nimmt Kinder ab einem Jahr bis zur Einschulung auf. Der Kindergarten besteht aus zwei Gruppen.
- (2) Gruppe I ist die „Altersübergreifende-Gruppe“ mit bis zu 25 Kindern. Gruppe II ist die Integrations-Gruppe mit bis zu 18 Kindern, davon max. vier I-Kinder.

§ 2 Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden Kirchtimke oder Westertimke haben, offen. Bei freien Plätzen können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter und den verfügbaren Plätzen. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden, genießen Vorrang. Über besondere Aufnahmegründe entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Eltern im Sinne dieser Kindergartensatzung sind auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit noch Plätze verfügbar sind.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leiterin des Kindergartens. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in dem Kindergarten ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kindergartenleiterin berechtigt, betroffenen Kindern den Besuch des Kindergartens zu verwehren und/oder ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Im Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 5 Ferienordnung

Für den Kindergarten gilt folgende Ferienordnung:

- Weihnachten: Mit Ferienbeginn bis einschließlich 02. Januar. Ausnahmen werden gesondert geregelt.
- Ostern: Ab Montag vor Ostern bis einschließlich Dienstag nach Ostern.
- Sommer: Entsprechend den Schulferien. Beginnen die Sommerferien der Schulen im Laufe einer Woche, so beginnen die Ferien des Kindergartens am Montag der folgenden Woche und dauern 4 Wochen.
- Herbst: Der Kindergarten ist in der ersten Ferienwoche geschlossen.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtung ist montags bis freitags geöffnet.
- (2) Kindergarten
 - (a) Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.45 Uhr bis 12.45 Uhr geöffnet (Kernzeit).
 - (b) Für die Regelgruppe wird eine Betreuung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr angeboten.
- (3) Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

§ 7 Benutzungsgebühr

Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kindergartens zu beteiligen. Die Benutzungsgebühren betragen:

<u>Regelgruppe</u>	20 Std/W	pro Kind	100,-- €
<u>I- u. Regelgruppe</u>	25 Std/W	pro Kind	125,-- €

- (1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kindergartens im Laufe des Monats beginnt oder endet.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (5) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

- (6) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

§ 8 Haftung

- (1) Wird der Kindergarten wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Die Kinder sind beim Besuch des Kindergartens der Gruppenleiterin zu übergeben und nach Beendigung der Öffnungszeit von einer dem Kindergartenpersonals bekannten Person abzuholen. Soll ein Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern dies der Gruppenleiterin schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine nicht bekannte Person das Kind abholen soll.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kinderspielkreis und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche unentschuldigt, kann nach Verständigung der Eltern über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt werden.
- (3) Sinkt die Zahl einer Kindergartengruppe im Laufe des Jahres auf unter sieben Kinder, entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob die Gruppe aufzulösen oder zu erhalten ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.09.2009 außer Kraft.

Kirchtimke, den 14.08.2012

Gemeinde Kirchtimke
Springwald
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2012 Nr. 17

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 122 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 11.06.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.123.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.127.300 €

1.3	der außerordentlichen Erträge	48.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.122.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.051.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	241.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	430.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.364.400 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.482.500 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Reeßum, den 11.06.2012

Kirchner
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Reeßum während der Dienststunden öffentlich aus.

Reeßum, den 15. September 2012

Gemeinde Reeßum
Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Selsingen über eine Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 04.09.2012 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

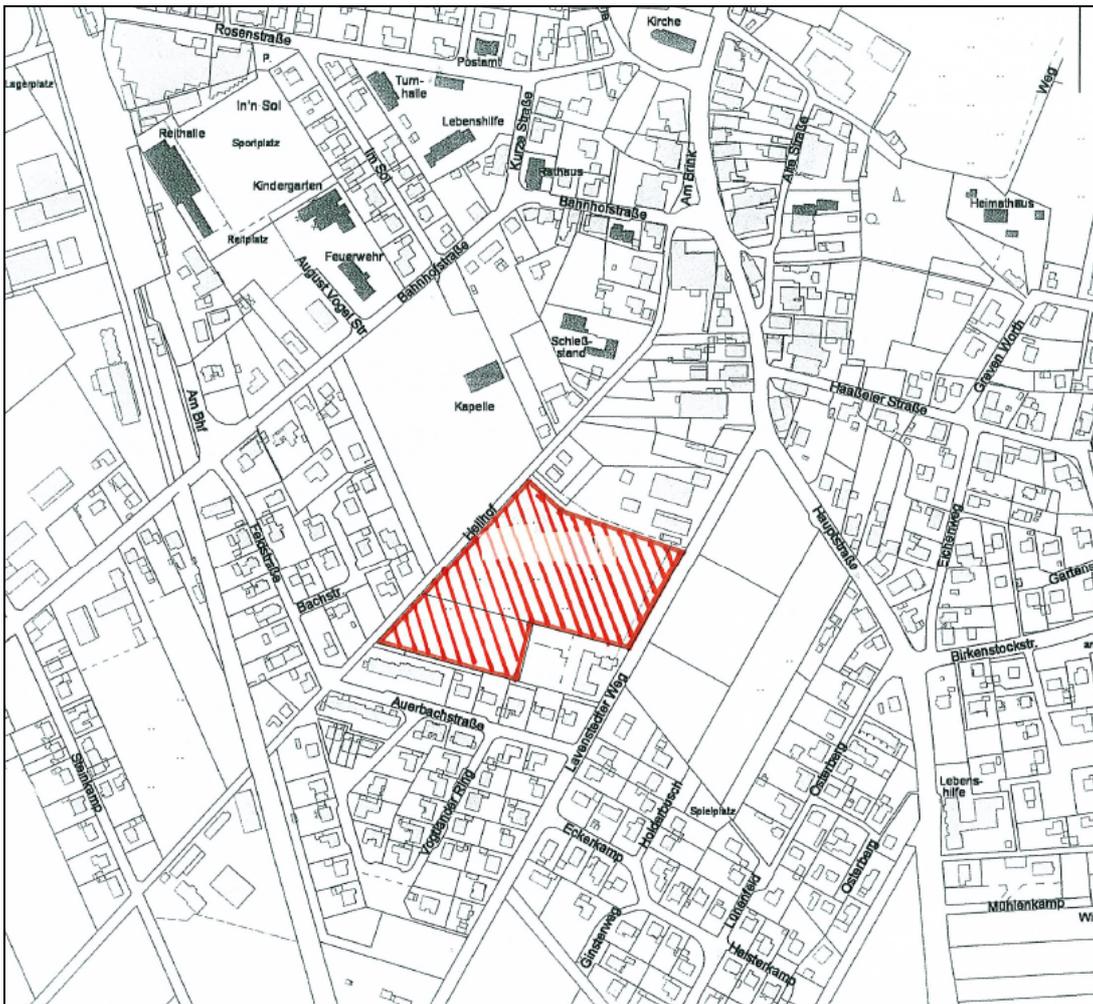
Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 26.06.2012 für eine ca. 2,4 ha große Fläche in der Gemarkung Selsingen die Aufstellung eines Bebauungsplanes für Wohnbebauung (Nr. 28) beschlossen.

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Planbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 28 befindet sich zwischen den Straßen „Lavenstedter Weg“ und „Hellhof“ in der Gemarkung Selsingen und umfasst die Flurstücke 8/4 und 10/11 der Flur 5 der Gemarkung Selsingen.

Die Grenzen des Planbereiches sind aus der beigefügten Übersichtskarte zu ersehen.



§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Satzung über die Veränderungssperre liegt während der Dienststunden vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Selsingen, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, zu jedermanns Einsicht aus.

Selsingen, 04.09.2012

Pape
Gemeindedirektor

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2012 Nr. 17

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Wohnste

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Wohnste in seiner Sitzung am 09. August 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Wohnste erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Kindergartens, der von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung betrieben wird, Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der im Kindergarten betreuten Kinder. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner. Sind der Gemeinde die Erziehungsberechtigten nicht bekannt, haftet derjenige, der das Kind zur Benutzung des Kindergartens angemeldet hat, sobald ihm die Aufnahme des Kindes bestätigt wird.

§ 3

Höhe der Gebühren, Zahlungsweise

- (1) Der Kindergartenbeitrag wird pro Kind und Monat in Anwendung der Gebührenstaffel nach individueller Berechnung zwischen Höchst- und Mindestbeträgen festgesetzt. Berechnungsgrundlage ist das Bruttoeinkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Aufnahme des Kindes, abzüglich Kinderfreibeträge und Werbungskostenpauschale bzw. anerkannter Werbungskosten.

Die Mindest- und Höchstbeträge betragen bei einer Betreuungszeit von
 07.30 Uhr - 12.30 Uhr = 5,0 Stunden 50,00 € bis 200,00 €

Sonderöffnungszeiten:

07.00 Uhr - 07.30 Uhr 5,00 €
 12.30 Uhr - 13.00 Uhr 5,00 €

Sonderdienste können monatlich gebucht werden.

Der Kindergartenbeitrag errechnet sich nach folgender Formel:

Jahresbruttoeinkommen
 ./i. Kinderfreibetrag (à 3.504,00 €)
 ./i. Werbungskosten, mind. 1.000,00 €

 abgerundet auf volle Euro ergibt das bereinigte Bruttoeinkommen

Gebührenstaffel

Bereinigtes Bruttoeinkommen		Kindergarten- beitrag
von	bis	
	15.000 EUR	50,00 EUR
15.001 EUR	25.000 EUR	65,00 EUR
35.001 EUR	45.000 EUR	95,00 EUR
45.001 EUR	55.000 EUR	115,00 EUR
55.001 EUR	65.000 EUR	135,00 EUR
65.001 EUR	75.000 EUR	150,00 EUR
75.001 EUR	85.000 EUR	180,00 EUR
85.001 EUR		200,00 EUR

- (2) Für die Anwendung der Gebührenstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Nachweise des Einkommens (Einkommenssteuererklärung oder Lohnbescheinigung) einzureichen. Wird das Bruttoeinkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
- (3) Der Antrag wird für das Betreuungsjahr gestellt. Der Antrag mit den vollständigen und prüffähigen Unterlagen ist bis zum 01. des Antragsmonats vorzulegen.
- (4) Wenn sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so ist dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung anzuzeigen.
- (5) Für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten werden monatliche Zuschläge erhoben.
- (6) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, ermäßigt sich der errechnete Betrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.
- (7) Die Elternbeiträge werden im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) für zwölf Monate erhoben.
- (8) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats in dem das Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (9) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Beitragspflicht.
- (10) Sofern die Gebühren von Dritten übernommen werden (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)), wird keine Gebühr von den Eltern erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderspielkreises der Gemeinde Wohnste vom 11.06.2008 außer Kraft.

Wohnste, 09.08.2012

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister
Brandt

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2012 Nr. 17

Kindertagesstätten der Gemeinde Wohnste

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wohnste in seiner Sitzung am 09. August 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Wohnste betreibt ab dem 01.08.2012 einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wohnste.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Im Kindergarten Wohnste sollen Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Abweichungen sind nach Absprache möglich) unter Anleitung von Betreuungspersonen durch Spiel-, Umwelt- und Sachbegegnung gefördert werden.

§ 3 Aufnahme

Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde Wohnste offen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Bei der Aufnahme sind zunächst die Kinder im Vorschulalter sowie von berufstätigen Erziehenden zu berücksichtigen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Kinder werden in der Reihenfolge des Alters aufgenommen. § 3 bleibt unberührt.
- (2) Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.03. des Jahres zu stellen. Spätere Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn Plätze frei sind.
- (3) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Voranmeldevordruck gestellt, auf dem die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Voranmeldevordrucke sind im Kindergarten erhältlich und dort bis 31.03. des Jahres abzugeben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Erziehungsberechtigten die Kindertagesstätten-Satzung an.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leiterin des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter bzw. verspäteter Anmeldung begründet ist, ist die Entscheidung des Rats einzuholen.
- (5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

§5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor der Aufnahme sollte jedes Kind gegen Tetanus geimpft werden, sofern die Impfungen nicht auf ärztliche Anordnung unterblieben sind.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind dem Kindergarten (laut IfSG § 34) unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist. In Zweifelsfällen ist der Vertragsarzt oder das Gesundheitsamt zu befragen.

§ 6 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- (1) Mindestens einmal jährlich ist von der Leiterin des Kindergartens ein Elternabend einzuberufen.
- (2) Die Leitung des Elternabends obliegt der Gruppenleiterin des Kindergartens, soweit von dem Bürgermeister nicht anders entschieden.
- (3) Die Anregungen und Wünsche der Erziehungsberechtigten sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Die Leiterin des Kindergartens sowie die Leiterinnen der Gruppen stehen den Erziehungsberechtigten nach Vereinbarung zur Besprechung zur Verfügung.
- (5) Die Erziehungsberechtigten der Kinder wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in einem Kindergarten veranstaltet der Träger.

§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung, Sonderveranstaltungen

- (1) Der Kindergarten ist von montags bis freitags wie folgt geöffnet:
Vormittags: 07.30 Uhr - 12.30 Uhr
Sonderöffnungszeiten: 07.00 Uhr - 07.30 Uhr (Frühdienst)
 12.30 Uhr - 13.00 Uhr (Mittagsdienst)
- (2) Der Kindergarten bleibt in den Sommerferien 3 Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr und eine Woche in den Osterferien geschlossen.

§ 8 Kosten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten, die für das Kind im Kindergarten entstehen, zu beteiligen.
- (2) Das Nähere bestimmt die Gebührensatzung.

§ 9 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, so ist dies der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als 2 Wochen oder 10 Öffnungstage unentschuldigt, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.
- (3) Sind die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Kündigungen können nur zum Monatsende vorgenommen werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des auscheidenden Monats bei der Kindergartenleitung vorliegen.

§ 10 Haftungsausschluss

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.
- (3) Für die Aufsichtspflicht ist es nötig, zwischen den Erziehungsberechtigten und der Leiterin des Kindergartens schriftlich zu vereinbaren wer abholberechtigt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kinderspielkreissatzung der Gemeinde Wohnste vom 11.06.2008 außer Kraft.

Wohnste, 09.08.2012

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister
Brandt

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2012 Nr. 17

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse von zugezogenen Flurstücken im Zusammenlegungsverfahren Helvesiek, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Für die durch Anordnungen Nr. 4 vom 20.09.1999, Nr. 6 vom 15.09.2004, Nr. 7 vom 11.02.2011 und Nr. 8 vom 29.06.2012 zum Zusammenlegungsverfahren Helvesiek zugezogenen Flurstücke ist für die Wertermittlung die Bodenschätzung des Finanzamtes mit geringfügigen vom Vorstand der Teilnehnergemeinschaft beschlossenen Änderungen zugrunde gelegt worden.

Die auf Karten dargestellten Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten am 25.10.2007 (Anordnungen 4 und 6) und am 09.08.2012 (Anordnungen 7 und 8) ausgelegt und sind diesen erläutert worden.

Einwendungen gegen die Ergebnisse sind in beiden Terminen nicht erhoben worden.

Die Wertermittlungsergebnisse für die zum Zusammenlegungsverfahren Helvesiek zugezogenen Flurstücke werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Podbielskistraße 331, 30659 Hannover, oder bei der Regionaldirektion Verden der LGLN, Eitzer Str. 34, 27283 Verden, erhoben werden (§ 141 Abs. 1 FlurbG i. V. m. §§ 68 - 73 VwGO).

Vorstehende öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Verden - Amt für Landentwicklung - vom 27.08.2012 wird hiermit bekanntgegeben:

Stemmen, den 01.09.2012

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

Lauenbrück, den 01.09.2012

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

Scheeßel, den 01.09.2012

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2012 Nr. 17

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.